



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Björn Thoroé (DIE LINKE)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Einsatz der Polizei Schleswig-Holstein in Hitzacker**

Vorbemerkung:

Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurde im Zusammenhang mit dem CASTOR-Transport in Hitzacker das Passieren einer Polizeisperre verweigert. Auch einer Aufforderung durch die Bundespolizei, den Abgeordneten das Passieren der Sperre zu ermöglichen, soll der Einsatzleiter der Schleswig-Holsteinischen Polizei nicht gefolgt sein.

1. Wurde den Bundestagsabgeordneten Jens Petermann und Frank Tempel am 27.11.2011 zwischen 18:00 und 19:30 Uhr am Bahnübergang Hitzacker (Straße - Am Räsenberg) vom Leiter der anwesenden Polizeieinheit aus Schleswig-Holstein, laut Selbstauskunft Utena 92, Personalnummer 3151 das Passieren der Polizeisperre verweigert, als diese sich einen Überblick über die Situation im Bereich der freien Schule verschaffen wollten und sich dazu auch als Abgeordnete auswiesen?

Antwort:

Nach der durch die Polizeidirektion Lüneburg am 12.11.2011 erlassenen Allgemeinverfügung waren öffentliche Versammlungen für den Bereich 50 m beiderseits der Gleisanlagen verboten.

Die aus Schleswig-Holstein eingesetzten Polizeikräfte waren im genannten Zeitraum und Bereich der örtlich zuständigen Bundespolizei unterstellt und hatten den Auftrag, die Gleisanlagen durch Absperrmaßnahmen frei zu halten und keine weiteren Personen auf die Gleise zu lassen. Während des Einsatz-

zes blockierten ca. 500 Personen die Gleisanlagen. Durch einen Lautsprecherwagen wurde eine weitere Personengruppe in gleicher Größe dazu aufgefordert, sich ebenfalls auf die Gleise zu begeben. Eine Auflösung der Sitzblockade nach Versammlungsrecht und die Räumung der Gleisanlagen standen unmittelbar bevor. Insofern wurden auch keine Abgeordneten durchgelassen.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Einsatzleiter sich weigerte, seinen Dienstaussweis zu zeigen?

Antwort:

Der Einheitsführer hat seine Dienststelle und Dienstaussweisnummer angegeben.

3. Die Abgeordneten hatten sich bei der Gesamteinsatzleitung der niedersächsischen Polizei über den Vorfall beschwert. Ist der Landesregierung bekannt, dass die niedersächsische Einsatzleitung den Beamten Utena 92 dazu bewegen wollte, die Abgeordneten passieren zu lassen (Quelle: Mündliche Auskunft von Herrn Ackert - Pressestelle der Polizei gegenüber den Abgeordneten) und sich dieser weiterhin weigerte?

Antwort:

Beschwerden sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die getroffenen Maßnahmen waren mit der zuständigen Einsatzleitung der Bundespolizei abgestimmt.

4. Ist der Einsatzleiter seitens der Bundespolizei telefonisch angewiesen worden, die Polizeisperre für die Abgeordneten aufzuheben?

Antwort:

Nein.

5. Ist es richtig, dass die schleswig-holsteinische Polizeieinheit durch eine Einheit der Bundespolizei ersetzt wurde, die die Abgeordneten dann passieren ließ?

Antwort:

Die schleswig-holsteinischen Polizeikräfte wurde im weiteren Einsatzverlauf zu einem anderen Einsatzort mit neuen Aufträgen und Unterstellungsverhältnissen entsandt.

Maßnahmen von nachfolgenden Einsatzeinheiten sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. Ein Fahrzeugkennzeichen der betroffenen Einheit lautet: SH 39201. Stimmt die Personalnummer des Einsatzleiters mit seinem Code-Namen und dem Fahrzeug überein?

Falls nicht, zu welcher Einheit gehörte dieses Dienstfahrzeug zur betreffenden Uhrzeit?

Antwort:

Ja.

7. Wie bewertet die Landesregierung das Geschehen?

Antwort:

Die Maßnahmen der schleswig-holsteinischen Polizeikräfte aus Anlass des in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Sachverhalts sind nicht zu beanstanden.

8. Ist die Kenntnis der Rechte von frei gewählten Abgeordneten von Landtagen und vom Bundestag Bestandteil der Polizeiausbildung in Schleswig Holstein? Wenn ja, warum handelte der Einsatzleiter vor Ort nicht dementsprechend? Wenn nein, warum sind diese nicht Bestandteil der Ausbildung?

Antwort:

Ja. Der Einsatzleiter handelte schulgerecht und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten.

Das Beobachtungsrecht von Abgeordneten befreit nicht von der Beachtung gefahrenabwehrrechtlicher Verfügungen an die Allgemeinheit und beinhaltet bei Demonstrationen auch nach dem niedersächsischen Landesversammlungsgesetz kein Recht zum ungehinderten Passieren von Polizeisperren.

9. Wie plant die Landesregierung den Ausbildungsstand der Landespolizei entsprechend zu verbessern?

Antwort:

Der Ausbildungsstand der Landespolizei ist gut und erfordert in diesem Bereich keine zusätzliche Beschulung.

10. Wie werden die Polizeikräfte auf Abweichungen zwischen dem eigenen Polizeirecht zu dem am Einsatzort gültigen Polizeirecht vorbereitet?

Antwort:

Im Rahmen der Einsatzvorbereitungen wurden die schleswig-holsteinischen Polizeibeamtinnen und -beamten umfassend über das niedersächsische Polizei- und Versammlungsrecht informiert.

11. Wie stellt die Landesregierung zukünftig sicher, dass die Polizeieinheiten von Schleswig Holstein den Weisungen der Einsatzleitung am Einsatzort folgen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.